

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Angebote, bei denen Volcanes als Reiseveranstalter auftritt. Sie werden, zum Inhalt des zwischen Ihnen - nachfolgend "Reisegast" genannt - und Volcanes im Buchungsfalle zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1 Abschluss des Reisevertrages

1.1 Seinen Buchungswunsch kann der Reisegast mündlich, schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet an Volcanes übermitteln. Dieser Buchungswunsch ist für den Reisegast noch unverbindlich und stellt kein bindendes Vertragsangebot des Reisegastes dar.

1.2 Entsprechend dem Buchungswunsch des Reisegastes übermittelt Volcanes dem Reisegast im Regelfall schriftlich, per Telefax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen telefonisch) ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Terminen und bietet dem Reisegast somit den Abschluss eines Reisevertrages, auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung im Angebot, verbindlich an.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Telefax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich) übermittelten Annahmeerklärung des Reisegastes bei Volcanes zustande. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei Volcanes ist der Reisevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen. Volcanes übermittelt dem Reisegast unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs seiner Annahmeerklärung oder einer Rechnung mit Angaben der Preise und Leistungen. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Annahmeerklärung bei Volcanes weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn eingeht.

1.4 Weicht die Annahmeerklärung des Reisegastes vom Buchungsangebot von Volcanes ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Reisegastes vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots erst zustande, wenn Volcanes dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt, schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung oder Rechnung annimmt. Geht die abweichende Annahmeerklärung des Reisegastes bei Volcanes weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung von Volcanes auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

1.5 Der Reisegast haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2 Bezahlung

2.1 Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.

2.2 Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere wenn diese nicht mehr aus den in Nummer 7.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.3 Eine Ausnahme bilden individuelle (Außerhalb der von Volcanes veranstalteten Gruppenreisen) Flugbuchungen. Hier ist sofort nach Auftragserteilung der Gesamtpreis des Fluges zu bezahlen.

2.4 Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind und Volcanes zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Reisegastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von Volcanes nach Vertragsschluss geforderten, Preiserhöhung bleibt hiervon unberührt.

3 Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Volcanes ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt/Angebot von Volcanes und aus mit dem Reisegast schriftlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2 Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Skiliftbetreiber Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von Volcanes nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von Volcanes, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von Volcanes herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisegast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen von Volcanes gemacht wurden.

4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von

Volcanes nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Volcanes ist verpflichtet, den Reisegast über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Volcanes dem Reisegast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5 Rücktritt durch den Reisegast, Umbuchung

5.1 Der Reisegast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Volcanes. Dem Reisegast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Reisegast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Volcanes Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3 Volcanes kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren. Eine pauschalisierte Entschädigung kann wie folgt verlangt werden:

bis 40 Tage vor Reiseantritt	20%	des Reisepreises;
bis 39.-30. Tag vor Reiseantritt	30%	des Reisepreises;
vom 29.-15. Tag vor Reiseantritt	50%	des Reisepreises;
vom 14.-07. Tag vor Reiseantritt	70%	des Reisepreises;
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	100 %	des Reisepreises.

5.4 Dem Reisegast bleibt es vorbehalten, Volcanes nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5 Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann Volcanes ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, dem Reisegast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

6.1 Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Volcanes bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7 Rücktritt und Kündigung durch Volcanes

7.1 Volcanes kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung von Volcanes oder ihrer Beauftragten, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Volcanes, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2 Volcanes kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

Volcanes ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise sofort zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

Ein Rücktritt von Volcanes, später als 30 Tage vor Reisebeginn, ist nicht zulässig. Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Volcanes in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber Volcanes geltend zu machen.

8 Beschränkung der Haftung von Volcanes

8.1 Die vertragliche Haftung von Volcanes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Volcanes für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9 Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

9.1 Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisegast Abhilfe verlangen. Volcanes kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Volcanes kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisegast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.3 Der Reisegast ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich Volcanes oder der dem Reisegast hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisegast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.4 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Volcanes innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisegast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisegast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Volcanes erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Volcanes verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird. Der Reisegast schuldet Volcanes den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.5 Der Reisegast kann, unbeschadet der Minderung oder der Kündigung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Volcanes nicht zu vertreten hat.

10 Pass- und Visumserfordernisse

10.1 Volcanes informiert alle Reisenden mit deutscher Staatsangehörigkeit über die Bestimmungen von Pass- und Visumserfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

10.2 Jeder Reisegast muss einen gültigen Ausweis (Bundespersonal ausweis, Reisepass) besitzen. Für die Einhaltung von Pass-, Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen ist jeder Reisegast selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften ergeben, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Volcanes bedingt sind.

11 Besondere Risiken bei Aktivitäten in der freien Natur

11.1 Bei Outdoor-Touren (z. B. Trekking, Mountainbike) ist zu beachten, dass hier ein besonders Erkrankungs-, Unfall- und Verletzungsrisiko besteht (Absturzgefahr, Infektionen, Lawinen, Steinschlag etc.). Dieses Risiko kann auch durch fachgerechte und fürsorgliche Betreuung nicht gänzlich reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Das Restrisiko muss der Reisegast selbst tragen.

11.2 Es ist zu beachten, dass in der freien Natur, vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund der möglicherweise fehlenden oder nur unzureichend vorhandenen technischen und/oder logistischen Möglichkeiten, Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten eventuell nur eingeschränkt eingesetzt werden können. Deshalb wird hier von jedem Reisegast ein hohes Maß an Eigenverantwortung, eine angemessene eigene Tourenvorbereitung sowie ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt.

12 Kündigung infolge höherer Gewalt

12.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Epidemien, etc. berechtigen beide Teile nach Maßgabe dieser Vorschrift zu kündigen.

12.2 Im Falle der Kündigung kann Volcanes für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

12.3 Volcanes ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In dem Fall hat Volcanes die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

12.4 Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit erfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisegast zu tragen.

13 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisegast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Volcanes geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

13.2 Ansprüche des Reisegastes nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen Volcanes und dem Reisegast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisegast oder Volcanes die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Volcanes und Reisegästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2 Der Reisegast kann Volcanes nur an deren Sitz verklagen.

14.3 Für Klagen von Volcanes gegen den Reisegast ist der Wohnsitz des Reisegastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Volcanes maßgebend.